

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Unternehmensflurbereinigung Nord-Ost-
Tangente Bitburg
Aktenzeichen: 51112-HA2.3.

54634 Bitburg, 14.10.2020
Westpark 11
Telefon: 06561-94800
Telefax: 06561-9480299
Internet: www.dlr.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der Stadt Bitburg.

Unternehmensflurbereinigung Nord-Ost-Tangente Bitburg

3. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung einer geringfügigen Änderung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 01.12.2016 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Verfahrens Nord-Ost-Tangente Bitburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Bitburg	1	28
Bitburg	1	30
Matzen	9	44
Matzen	9	47
Matzen	9	48
Matzen	9	58
Mötsch	3	6
Mötsch	5	4/1
Bitburg	1	23
Bitburg	1	24
Bitburg	15	45
Bitburg	15	58
Bitburg	17	62

Bitburg	17	63
Bitburg	17	64

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet wird folgendes Grundstück ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Bitburg	2	163/3
Bitburg	2	163/7
Bitburg	2	163/11
Bitburg	15	22
Matzen	6	1/14
Matzen	6	1/16
Matzen	6	1/21
Matzen	9	1
Mötsch	5	83
Mötsch	5	84

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.1 und 1.2 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 01.12.2016 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nord-Ost-Tangente Bitburg”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grün-

landflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Unternehmensflurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Bekanntmachung

Auf eine öffentliche Bekanntmachung der Anordnung der geringfügigen Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes.

Die Änderung wird den beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 217 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 6,3 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nord-Ost-Tangente Bitburg und die jetzigen Eigentümer wurden vorab über festgesetzten Änderungen des Verfahrensgebietes informiert.

Die unter I Nr. 1.1 genannten Grundstücke werden zur besseren Gestaltung der Landabfindungen in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Die unter Nr. 1.2 genannten Grundstücke werden aufgrund von neueren Planungen der Stadt Bitburg vom weiteren Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens ausgeschlossen. Auf die Niederschrift zum Termin nach § 188 BauGB wird verwiesen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs.1 in Verbindung mit § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die unter I. Nr.1.1 angegebenen Flurstücke werden zur besseren Abfindungsgestaltung zugezogen.

Die unter I. Nr. 1.2 genannten Grundstücke werden zum Teil aufgrund neuerer Planungen der Stadt Bitburg vom weiteren Fortgang des Flurbereinigungsverfahrens ausgeschlossen.

Die Flurstücke Gemarkung Matzen, Flur 6, Nr. 1/14, 1/16 , 1/21 und Gemarkung Bitburg, Flur 2, Nr. 163/3, 163/7, 163/11 werden durch den Bau der Nord-Ost-Tangente Bitburg nicht verändert und daher vom Verfahren ausgeschlossen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Nord-Ost-Tangente Bitburg ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten, die Stadt Bitburg und die Stadtteil Matzen erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Hinweis: Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag

(DS)

gez. Beate Fuchs